

Nutzungsvertrag



Zwischen dem TV 1921 Nieder-Klingen e.V., vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, (im Folgenden „Vermieter“ genannt)

und

..... (im Folgenden „Mieter“ genannt)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Vermieter vermietet folgende Räumlichkeiten:

- | | |
|--|---|
| ☐ kompletten Saal | Miete 300,00 € (mit Heizung 350,00 €) |
| ☐ halben Saal | Miete 220,00 € (mit Heizung 250,00 €) |
| ☐ Gastwirtschaft | Miete 200,00 € |
| ☐ Nebenraum | Miete 50,00 € |
| ☐ Küche | Miete 50,00 € (Endreinigung durch Mieter) |

Die Reinigungspauschale beträgt grundsätzlich 50,00 Euro.

Optional:

- | | |
|--|-------------------------|
| ☐ Geschirr | Miete 2,00 € pro Gedeck |
| ☐ Tischdekoration | Miete nach Aufwand |

Zeitraum: _____ bis _____
Datum Uhrzeit Datum Uhrzeit

Zweck der Veranstaltung: _____

Erwartete Anzahl Teilnehmer: _____

2. Der Getränkebezug kann über den TV Nieder-Klingen zum jeweils gültigen Verkaufspreis abzügl. 15% Rabatt erfolgen. Das Mitbringen von Getränken durch den Mieter ist jedoch mit Ausnahme von Bieren und bierähnlichen Produkten ebenfalls gestattet.
3. Der Essenslieferant ist grundsätzlich frei wählbar. Wir wären aber dankbar, wenn dieser aus dem Sponsoren-/Lieferantenkreis des TV Nieder-Klingen kommen würde. Thekendienst und Bedienungen werden vom Verein grundsätzlich nicht gestellt, es sei denn, es wird gegen ein zusätzliches Entgelt gesondert vereinbart.
4. Bei Voll-Service - d. h. Speisen werden vom TV Nieder-Klingen zubereitet und der komplette Getränkebezug erfolgt über den TV Nieder-Klingen (siehe Punkt 2) - entfällt die Miete.

5. Der Mieter hat eine Kautio in Höhe von 150,00 Euro an den Vermieter zu zahlen. Die Kautio wird unverzinslich an den Mieter zurückgezahlt oder mit der Endabrechnung verrechnet, sofern keine Beanstandungen durch den Vermieter bestehen.
Die Rechtskraft tritt erst ein, wenn der Kautionsbetrag in bar hinterlegt wurde.
6. Der Mieter erhält _____ Schlüssel für die jeweiligen Räumlichkeiten ausgehändigt. Bei Verlust des Schlüssels verpflichtet sich der Mieter, sämtliche Kosten, die mit der Wiederbeschaffung des Schlüssels oder ggf. dem Austausch eines oder mehrerer Schlösser (Schlüsselanlage) entstehen, vollständig zu übernehmen. Des Weiteren wird dem Mieter untersagt, einen oder mehrere Nachschlüssel anzufertigen.
7. Den Anweisungen der vom TV Nieder-Klingen autorisierten Aufsichtsperson
Herrn/Frau _____ Telefon: _____
ist zwingend Folge zu leisten, da diese das Hausrecht ausübt.
8. Für Schäden jeglicher Art während der Überlassung haftet der Mieter. Er hat den Verein von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.
9. Die Einzelheiten über die Nutzung sind in den zugehörigen Nutzungsbestimmungen beschrieben und der Mieter erklärt durch seine Unterschrift, dass er diese zur Kenntnis genommen hat. Diese sind wesentlicher Bestandteil des Nutzungsvertrages.
10. Salvatorische Klausel:
Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages/Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, ist nicht der gesamte Vertrag/Vereinbarung unwirksam, sondern nur der Teil, der rechtsunwirksam ist. Die unwirksame Regelung wird dann durch eine andere ersetzt, die der ursprünglichen Absicht der Vertragspartner am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen gelten weiter.

Otzberg/Nieder-Klingen, den _____

Unterschrift Vermieter/Vereinsstempel

Unterschrift Mieter